

Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer
Schullandheime e.V.
Gandhistr. 5 A · 30559 Hannover
Tel.: 0511 / 51 04 - 3 84 · Fax: - 3 64

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Schullandheime e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
4. Der Verein ist Landesverband des Verbandes Deutscher Schullandheime e.V.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Bildung und Erziehung der Jugend durch Schullandheimarbeit in Niedersachsen zu fördern und zu ergänzen, hierzu zählen insbesondere Innovationen im Bereich der Schullandheimpädagogik. Diese Arbeit erfolgt durch die Vertretung, Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Mitglieder.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Vereine und Körperschaften sein, die sich der Schullandheimarbeit widmen und Träger von Schullandheimen sind. Darüber hinaus kann jede natürliche und/oder juristische Person, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Nur ordentliche Mitglieder haben das Recht, das angemeldete Vereinszeichen zu führen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst.
3. Die Beiträge werden im voraus und in der Regel auf einmal erhoben.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und, auf besonderen Beschluß der Mitgliederversammlung, dem Schriftführer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen vertritt den Verein allein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollten für den Verein hauptamtliche Mitarbeiter tätig sein, dann haben diese kein passives Wahlrecht.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehört insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Seine Mitglieder erhalten ihre - nachgewiesenen - Ausgaben erstattet.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

der Beirat

1. *der Beirat besteht aus 3-5 Personen des öffentlichen Lebens (z.B. aus folgenden Bereichen: Bezirksregierungen, Hochschulen, Kommunal-/Landespolitik, Kommunen, Ministerien, Paritätischer Wohlfahrtsverband etc.)*
2. *die Beiratsmitglieder werden von Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.*
3. *Der Beirat berät den Vorstand in grundlegenden, fachlichen und konzeptionellen Angelegenheiten. Hierzu informiert der Vorstand den Beirat entsprechend.*
4. *Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitgliedorganisationen verlangt wird.*

§ 9

Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.*
2. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.*
3. *Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.*

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4. *Die Mitgliedsversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben, gemäß dieser Satzung, nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.*

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:

- a) die Arbeitsschwerpunkte des Vereins,
 - b) Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - c) Genehmigung aller Geschäfts-Ordnungen für den Vereinsbereich
 - d) Mitgliedsbeiträge
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und ProtokollführerIn zu unterschreiben sind.

§ 11

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen schriftlich allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann seine Auflösung nur durch einstimmigen Beschluß einer rechtzeitig und satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vornehmen, in der mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sein müssen. Kommt eine solche beschlußfähige Mitgliederversammlung oder der einstimmige Beschluß nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung anzuberaumen. Die in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder können mit einfacher Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Schullandheime e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke, hier: Schullandheimzwecke in Niedersachsen, zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hannover, den 16.10.1992

Die Satzung wurde am 22.09.1976 beschlossen.
Die erste Änderung erfolgte am 24.09.1978
Die zweite Änderung erfolgte am 16.10.1992